



## **Notfallzulassung nach Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 für das Pflanzenschutzmittel:**

### **NeemAzal-T/S**

#### **Allgemeine Angaben**

Zulassungsinhaber:	Trifolio-M GmbH, 35633 Lahnau
Zulassungszeitraum:	27. Juli 2018 bis zum 23. November 2018
Menge:	5.000 Liter
Behandlungsfläche:	1.000 ha ausschließlich im ökologischen Landbau
Wirkstoffe:	Azadirachtin
Wirkstoffgehalt:	10,6 g/l
Formulierung:	Emulgierbares Konzentrat (EC)

#### **Kennzeichnung nach CLP-Verordnung:**

Signalwort:	(S1) Achtung
Gefahrenpiktogramme:	(GHS09) Umwelt
Gefahrenhinweise (H-Sätze):	(H411)
Sicherheitshinweise (P-Sätze):	(P391),(P501)

(EUH 208-0147)

Enthält Azadirachtin. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

(EUH401)

Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

#### **Rückstandsverhalten und Toxikologie:**

Die gefahrstoffrechtliche Einstufung/Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 liegt in der Verantwortung des in Verkehr bringenden Unternehmens. Die Angaben zur Einstufung/Kennzeichnung in den Dokumenten des BVL an den Antragsteller/Zulassungsinhaber sind als Mitteilung über das Bewertungsergebnis zu verstehen und als Hinweis zu betrachten. Wird in diesem Dokument keine Einstufung/Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 mitgeteilt, so bedeutet dies nicht, dass das Pflanzenschutzmittel keiner Einstufung/Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 bedarf, sondern dass dies kein Bestandteil der toxikologischen Bewertung war.

## **Anwendungsbestimmungen**

(NW468)

Anwendungsflüssigkeiten und deren Reste, Mittel und dessen Reste, entleerte Behältnisse oder Packungen sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.

(NW609-1)

Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mindestens mit unten genanntem Abstand erfolgen. Dieser Abstand muss nicht eingehalten werden, wenn die Anwendung mit einem Gerät erfolgt, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Unabhängig davon ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten. Zu-widerhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden.  
5 m

(SE110)

Dicht abschließende Schutzbrille tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

(SS110-1)

Beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel sind Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.

(SS2101)

Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

(SS610)

Gummischürze tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

## **Kennzeichnungsaufgaben und sonstige Auflagen**

(NW264)

Das Mittel ist giftig für Fische und Fischnährtiere.

(SB001)

Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen.

(SB010)

Für Kinder unzugänglich aufbewahren.

(SB111)

Für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit dem Pflanzenschutzmittel sind die Angaben im Sicherheitsdatenblatt und in der Gebrauchsanweisung des Pflanzenschutzmittels sowie die BVL-Richtlinie "Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln" des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ([www.bvl.bund.de](http://www.bvl.bund.de)) zu beachten.

(SF245-02)

Es ist sicherzustellen, dass behandelte Flächen/Kulturen erst nach dem Abtrocknen des Pflanzenschutzmittelbelages wieder betreten werden.

### **Hinweise**

(NB 6641)

Das Mittel wird bis zu der höchsten durch die Zulassung festgelegten Aufwandmenge oder Anwendungskonzentration, falls eine Aufwandmenge nicht vorgesehen ist, als nicht bienengefährlich eingestuft (B4).



## Anwendung:

<b>1.</b>	<b>Anwendungsgebiet</b>	
	Schadorganismus/Zweckbestimmung:	Kartoffelkäfer
	Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte:	Kartoffel
<b>2.</b>	<b>Einsatzgebiet</b>	Ackerbau
<b>3</b>	<b>Angaben zur sachgerechten Anwendung</b>	
	Anwendungsbereich:	Freiland
	Stadium des Schadorganismus:	L1 bis L3
	Anwendungszeitpunkt:	Nach Erreichen von Schwellenwerten oder nach Warndienstaufruf
	Erläuterungen zur Kultur:	Im ökologischen Landbau
	Maximale Zahl der Behandlungen	
	- in dieser Anwendung:	4
	- für die Kultur bzw. je Jahr:	4
	Erläuterungen zur Anzahl der Behandlungen:	zeitlicher Abstand der Behandlungen mindestens 7 Tage
	Anwendungstechnik:	spritzen
	Aufwand:	2,5 l/ha
<b>4</b>	<b>Wartezeiten</b>	4 Tage